

Motion von Pirmin Frei betreffend kein Zuger Dach ohne Sonnenenergie-Nutzung vom 20. April 2011

Kantonsrat Pirmin Frei, Baar, hat am 20. April 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG) zu unterbreiten mit dem Ziel, die Installation von nach technischen Normen geprüften Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Solarkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) nicht mehr der Publikations-, sondern lediglich noch der Anzeigepflicht zu unterstellen (§ 44 Abs. 2 PBG).

Begründung:

Die Energie- und Klimasituation verlangt zwingend eine bessere Nutzung erneuerbarer Energien. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Sonnenenergie. Sonne liefert das x-Tausendfache der Energie, welche weltweit benötigt wird. Die solare Grundversorgung des Energiebedarfs bei Alt- und Neubauten schafft Unabhängigkeit in den Bereichen Warmwasser, Strom und Klima.

Ein mittleres Einfamilienhaus benötigt pro Jahr etwa 1000 Liter Öl zum Heizen. Könnten wir auf 10 m2 Fläche die gesamte jährliche Sonneneinstrahlung einfangen und nutzen, dann würde sie genügen, ein Haus zu heizen. Könnten wir auf weiteren 40 m2 Fläche die gesamte Sonnenenergie in Strom umwandeln, dann wäre auch der Stromverbrauch des Einfamilienhauses gedeckt. Das Bauen mit der Sonne besitzt somit enormes Potenzial, den Energieverbrauch merklich zu senken. Gebäude ohne Solarenergie-Nutzung machen daher keinen Sinn. Dass Gebäude mit Solaranlagen ausgerüstet sind, wird künftig so selbstverständlich sein, wie dass Dächer heute mit Ziegeln bedeckt werden. Dies umso mehr, als es bereits heute marktgängige Produkte gibt, welche die Dachlandschaft kaum mehr tangieren.

Die Installation von Sonnenkollektoren oder von Photovoltaik-Anlagen unterliegt der baurechtlichen Bewilligungspflicht gemäss §§ 44 ff. PBG. Recherchen bei einzelnen Gemeinden haben ergeben, dass die Bewilligung nur in seltenen Fällen verweigert wird. In einzelnen Gemeinden werden die Gesuche nicht einmal mehr publiziert. Angesichts dessen sind herkömmliche Bewilligungsverfahren (mit Auflage und Publikation) im Bereich Sonnenenergiegewinnung bereits heute verwaltungsökonomisch fragwürdig.

Das geltende kantonale Bau- und Planungsgesetz böte grundsätzlich die Möglichkeit, den Verwaltungsaufwand im Vorfeld einer Installation von Sonnenergieanlagen zu minimieren (§§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 4 PBG). Leider werden diese Möglichkeiten von den Gemeinden nicht ausgeschöpft. Eine kantonsweit einheitliche Praxis, die sich auf kantonales Gesetzesrecht stützt, ist mit Blick auf die aktuelle Energie- und Klimadiskussion dringend geboten und würde der Nutzung von Sonnenenergie in unserem Kanton zusätzlichen Schub verleihen.

Den Vorgaben des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG), insbesondere von Art. 18a RPG, ist unter maximaler Ausnutzung des kantonalen Spielraums Rechnung zu tragen.